

## **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)  
Telefon: (06131) 208 2267  
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 08.05.2020  
Gesch.Z.:  
Ihr Zeichen:

### **Videoüberwachung – Meldungen – eingeleitete Maßnahmen**

#### **Ihre Anfrage vom 30. April 2020**

Sehr geehrte ,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. April 2020. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Die bei uns eingehenden Hinweise und Beschwerden werden nicht thematisch erfasst. Daher ist es mir nicht möglich, Ihnen mitzuteilen, wie viele Eingaben zum Thema „unzulässige Videoüberwachung“ es in den Jahren 2014 bis 2020 gab.
2. Da es keine Zahlen zu Frage 1 gibt, kann ich keine Aufteilung in Eingaben zum öffentlichen bzw. privaten Bereich machen.
3. Auch die durch den LfDI verhängten Maßnahmen werden weder thematisch noch nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erfasst. Eine Beantwortung Ihrer Frage ist mir daher nicht möglich.
4. Für die Bearbeitung von Eingaben steht dem LfDI sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen zu. Das Ermessen orientiert sich dabei an allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen sowie den Wertungen von DS-GVO, BDSG und LDSG. Gesonderte interne ermessensleitende Richtlinien oder Verfügungen gibt es nicht.
5. Der LfDI hat auf seiner Homepage zum Thema Videoüberwachung (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/>) eine Vielzahl von Informationen bereit gestellt. Hier finden sich zu den einzelnen Bereichen jeweils auch Beispiele, die es ermöglichen, sich ein Bild von der Zulässigkeit der Videoüberwachung zu machen.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.